

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

69. Jahrgang Nr. 19

Donnerstag, 12. Mai 2016

BEKANNTMACHUNG

Landtagswahl am 14.05.2017 Ernennung Kreiswahlleiter und Stellvertretern

Vorbemerkung

Das Solinger Stadtgebiet ist in zwei Wahlkreise eingeteilt: 33 Wuppertal III – Solingen II und 34 Solingen I.

Der Wahlkreis 33 Wuppertal III – Solingen II wird gemeinsam aus einem Teil der Stadt Solingen, (Stadtbezirk Gräfrath und dem Stadtbezirk Wald mit den Kommunalwahlbezirken 32 Altenhof-Wittkulle, 33 Wald-Mitte-Eigen sowie 34 Fuhr-Hegelring-Baumühle) und einem Teil der Stadt Wuppertal (Stadtbezirke 1 Elberfeld-West, 3 Vohwinkel, 4 Cronenberg und dem Kommunalwahlbezirk 06 Friedrichsberg aus dem Stadtbezirk 0 Elberfeld) gebildet (Wahlkreisgesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80) geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 82), in Kraft getreten am 28. Februar 2009; Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750), in Kraft getreten am 15. Dezember 2009; Gesetz vom 10. November 2015 (GV. NRW. S. 740), in Kraft getreten am 21. November 2015).

Die Wahrnehmung der Funktion des Kreiswahlleiters für den die Gemeindegrenzen überschreitenden Wahlkreis 33 erfolgt abwechselnd durch die Städte Solingen und Wuppertal. Zur anstehenden Landtagswahl liegt diese Aufgabe bei der Stadt Solingen.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz – LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW. 1110 – i.V. mit § 1 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW. 1110 –, wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Kreiswahlleiter und Stellvertreter ernannt:

Wahlkreis Nr.	Wahlkreis Name	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
34	Solingen I	Tim-Oliver Kurzbach Oberbürgermeister	Hartmut Hoferichter Stadtdirektor
33	Wuppertal III – Solingen II	Tim-Oliver Kurzbach Oberbürgermeister	Hartmut Hoferichter Stadtdirektor

Der Kreiswahlleiter, der Stellvertreter und die Dienststelle des Kreiswahlleiters sind wie folgt zu erreichen:

Dienststelle

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister
Wahlamt
Postfach 100165
42601 Solingen

Lieferanschrift:
Gasstraße 22 b
42657 Solingen

Kontaktdaten

- a) Oberbürgermeister Tim-Oliver Kurzbach
Fon: 0212 290 - 3400
Fax: 0212 290 - 3402
E-Mail: t.kurzbach@solingen.de

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

b) Stadtdirektor Hartmut Hoferichter
Fon: 0212 290 - 4211
Fax: 0212 290 - 4209
E-Mail: h.hoferichter@solingen.de

c) Wahlamt
E-Mail: wahlen@solingen.de

Stadtdienstleiter
Ulrich Thiel
Fon: 0212 290 - 2177
Fax: 0212 290 - 74 2177
E-Mail: u.thiel@solingen.de

Vertreter
Wolfgang Müller
Abteilungsleiter
Fon: 0212 290 - 2610
Fax: 0212 290 - 74 2610
E-Mail: w.mueller@solingen.de

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss zum 31.12.2014 Zweckverband Bergische Volkshochschule – Veröffentlichung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 ist im Amtsblatt 17/2016 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 28.04.2016 veröffentlicht worden. Dieser kann im Gebäude Birkenweiher 66, 42651 Solingen, während der Dienststunden bis zum Ende des Jahres 2016 eingesehen werden.

Solingen, 04.05.2016
Der Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Umgestaltungsmaßnahmen im Gewässersystem des Weinsberger Baches

Zur Vorbereitung des geplanten Planfeststellungsverfahrens „**Umgestaltungsmaßnahmen im Gewässersystem des Weinsberger Baches**“ findet

**am 19.05.2016 im Gründer- und Technologiezentrum,
Grünewalder Straße 29, in 42657 Solingen, in der Zeit
von 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr,**

der Scoping-Termin im Rahmen der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange statt.

Dieser Termin ist Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) des Planfeststellungsverfahrens. Interessierte Bürger und Bürgerinnen können als Zuhörer an diesem Termin teilnehmen.

Der Scopingtermin wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und entspricht den Anforderungen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

**Verwaltungsrichtlinien
der Stadt Solingen
für die Vergabe des Budgets aus dem Verfügungsfonds zur Bürgerbeteiligung im
Stadtteil Ohligs**

Präambel

Im Rahmen des Landesprogramms „Stadtumbau West“ wird die Stadt Solingen einen Verfügungsfonds in Ohligs einrichten. Für diese Stadtteilarbeit stellt das Land Nordrhein-Westfalen im Stadtteil Ohligs pro Jahr Mittel in Höhe von ca. 29.390 Euro (abhängig von der Einwohnerzahl) zunächst für drei Jahre zur Verfügung. Der erforderliche Eigenanteil in Höhe von 20% wird von der Stadt Solingen getragen.

Über den Einsatz dieser Mittel sollen Bewohnerinnen und Bewohner entscheiden, sowie Personen, die im Stadtteil tätige Institutionen eigenverantwortlich vertreten. Ziel dieser Verlagerung der Entscheidungskompetenz in den Stadtteil ist es, zügig, unbürokratisch und zielgenau Zuschüsse zu Projekten vergeben zu können, und damit eine höhere Wirkung sowie eine höhere Identifikation der Menschen mit ihrem Stadtteil zu erzielen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Richtlinien gelten für das abgegrenzte Gebiet des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes Ohligs in der Stadt Solingen, welches durch die Anerkennung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Programms Stadtumbau West gefördert wird (s. Anlage 2 Gebietsabgrenzung). Die Richtlinien basieren auf Punkt 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig sind Maßnahmen, die geeignet sind, die Ziele der Stadtteilentwicklung im Gebiet Ohligs bekannt zu machen, Bewohner/innen und Organisationen bei der Weiterentwicklung und Konkretisierung der Ziele zu aktivieren und sie bei der Realisierung dieser Ziele zu unterstützen.
- (2) Die Mittel aus dem Verfügungsfonds können zur Umsetzung von Projekten und Aktivitäten in Ohligs verwendet werden. Gemäß den in § 1 genannten Richtlinien werden kleinere Projekte, die z.B. nachbarschaftliche Kontakte stärken, sowie die Stadtteilkultur beleben, gefördert. Antragsberechtigt ist grundsätzlich jede/r; z. B. Bewohner/innen bzw. Bewohnergruppen, Initiativen, Einrichtungen und Vereine.
- (3) Zuschussfähig sind alle Projekte, die einen Mehrwert für den Stadtteil bedeuten und dem Kriterienkatalog unter dem folg. Satz 4 entsprechen. Nicht zuschussfähig sind jedoch solche Projekte, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen, insbesondere gegen die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 100,00 EUR beträgt (Bagatellgrenze).
- (4) Die Projekte und Aktivitäten müssen zur Mitwirkung der Beteiligten weiter einen Bezug zu den Zielsetzungen des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes von Solingen-Ohligs (s. www.solingen.de/ohligs) aufweisen. Daraus ergibt sich, dass förderfähige Projekte mindestens eines der folgenden Ziele verfolgen:
 - die Förderung der Aktivierung des Bewohnerengagements
 - die Stärkung der Identität mit dem Stadtteil
 - die Schaffung von mehr Eigenverantwortung bzw. Selbsthilfe

- die Stärkung des interkulturellen Zusammenlebens und der nachbarschaftlichen Kontakte
 - die Förderung der Integration unterschiedlicher Gruppen im Quartier
 - die Vernetzung der verschiedenen Akteure im Quartier
 - den Aufbau von Kooperationsstrukturen
 - die Belebung der Stadtteilkultur
 - die Sicherung und Stärkung des Stadtteilzentrums Ohligs als multifunktionalem Stadtraum
 - die Wohnqualität sichern und die Aufwertung des Wohnumfeldes
 - die Bewahrung der stadtteilspezifischen, funktionalen und städtebaulichen Stärken
 - der Abbau der Barrierewirkung der Bahntrasse (Verknüpfung Ost- und Westteil)
 - die Imageverbesserung des Stadtteils
 - die soziale Stabilisierung des Stadtteils
 - die Stärkung der lokalen Wirtschaft im Stadtteil
 - die Inwertsetzung von Flächenpotenzialen und aktive Gestaltung des lokalen Strukturwandels
- (5) Die Förderung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Solingen und der vom Land bewilligten Zuwendungen.

§ 3 Stadtteilbeirat und Stadtteilforum

- (1) Die Stadt Solingen setzt für die Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds und zur Bürgerbeteiligung einen Stadtteilbeirat ein. Den Vorsitz des Stadtteilbeirats übernimmt das Stadtteilmanagement im Stadtteilbüro Ohligs, das Rede- aber kein Stimmrecht hat. Vertreter der Verwaltung haben in den Sitzungen ebenfalls Rede - aber kein Stimmrecht.
- (2) Der Stadtteilbeirat bildet zudem den Kern des öffentlichen Stadtteilforums, das als Informations-, Kommunikations- und Diskussionsplattform im Stadtteil eingerichtet wird, und das mindestens einmal im Jahr oder anlassbezogen veranstaltet wird. Der Stadtteilbeirat und das Stadtteilforum sollen die gesellschaftliche, kulturelle und demografische Situation in Ohligs abbilden.
- (3) Der Stadtteilbeirat besteht aus Bewohnerinnen und Bewohnern des Stadtteils sowie aus namentlich zu benennenden Personen aus Institutionen, Vereinen usw., die im Stadtteil, soziale, kulturelle, bildungsbezogene oder wirtschaftliche Belange vertreten.

Der Stadtteilbeirat setzt sich folgendermaßen zusammen:

Mitglieder mit Stimmrecht (jeweils ein Vertreter)	Besetzungsrecht / Benennung durch
1. Anwohner/innen mit Wohnsitz in Ohligs	Wahl auf dem Stadtteilforum
2. Bezirksbürgermeister Bezirksvertretung	Gesetzt
3. Mitglied BV	Durch BV gewählt/ ernannt

Fachkompetente Vertreter/ innen für die zentralen Themenfelder bzw. aus stadtteilrelevanten Vereinen:

4. Ohligser Jongens e.V.	Benennung durch Verein
5. ISG Solingen-Ohligs e.V.	Benennung durch Verein
6. Kita / Familien / Erziehung	Wahl auf Stadtteilforum
7. Schulen	Benennung durch Schulen

8. Jugend(arbeit)	Wahl auf Stadtteilforum
9. Senioren(arbeit)	Wahl auf Stadtteilforum
10. Lokale Wirtschaft (Werbegemeinschaft)	Benennung durch Verein
11. Stadtparkasse Solingen	Benennung durch Vorstand
12. Interessensgemeinschaft Ohligs Ost	Benennung durch Verein
13. Integration / Migrantenselbstorganisationen	Wahl auf Stadtteilforum
14. Walter-Horn-Gesellschaft e.V.	Benennung durch Verein
15. Kirchen	Benennung durch Kirchen
16. Kultur und Freizeit	Wahl auf Stadtteilforum

- (4) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im Stadtteilbeirat wird auf 16 Personen plus Vorsitz und Verwaltung festgelegt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt.
- (5) Die Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtteilbeirats, die gemäß § 3 (3) nicht direkt durch eine Organisation / ein Gremium benannt werden, erfolgt durch eine Wahl auf einem Stadtteilforum.
- (6) Der Beirat arbeitet jeweils für die Dauer von einem Jahr nach Aufnahme seiner Tätigkeit. Danach wird der Beirat neu besetzt, um ggf. anderen Personen die Chance zur Mitwirkung zu geben. Bis zur Neubesetzung des Beirates arbeitet der jeweils aktuelle Stadtteilbeirat kommissarisch weiter.
- (7) Bei Ausscheiden einer Person sucht das Stadtteilmanagement Ohligs und der Beirat ein neues Mitglied gemäß den Vorgaben dieser Richtlinie. Der Beirat bestätigt die Mitgliedschaft durch einfache Abstimmung. Scheidet eine von der Bezirksvertretung entsandte Person aus, so wird die Ersatzperson von der Bezirksvertretung bestimmt.
- (8) Der Stadtteilbeirat kann sich auf Grundlage dieser Richtlinie eine Geschäftsordnung eben.
- (9) Die Mitglieder des Beirates verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen sowie zu einem konstruktiven Verhalten bei den Sitzungen. Sollte eine Person regelmäßig fehlen oder die Sitzungen durch ihr Verhalten regelmäßig stören, kann diese Person nach einer vorherigen schriftlichen Verwarnung im Wiederholungsfall ihren Sitz im Beirat verlieren, wenn jeweils 2/3 der anwesenden Mitglieder entsprechenden Beschlussvorschlägen zur Verwarnung und zum Ausschluss zugestimmt haben.
- (10) Aufgabe des Stadtteilbeirats ist insbesondere die eigenverantwortliche Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds an Antragsteller in Ohligs nach Maßgabe dieser Richtlinien. Er dient darüber hinaus der Information und der Diskussion stadtteilrelevanter Themen insbesondere mit Bezug zu den Fördervorhaben.
- (11) Die Sitzungen des Stadtteilbeirats finden auf Einladung des Vorsitzes nach Bedarf, in der Regel mind. einmal pro Quartal statt. Das Stadtteilmanagement Ohligs lädt mindestens eine Woche vor der nächsten Sitzung die Beiratsmitglieder und die jeweiligen Antragssteller per Email ein. Mit der Einladung werden alle vorliegenden Anträge verschickt.

§ 4 Verfahren zum Verfügungsfonds

- (1) Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen, Vereine, Verbände, Schulen, Kinder- & Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) oder sonstige Institutionen, die hauptsächlich aus dem Stadtteil Ohligs kommen, können Mittel aus dem Verfügungsfonds beantragen.

- (2) Die Mittel werden als Zuschuss gewährt. Pro Projekt wird eine maximale Fördersumme von 5.000 Euro im 1. Jahr festgelegt. Bei einer Wiederholung eines Projekts reduziert sich die Förderung um jeweils mind. 20 % der Erstfördersumme.
- (3) Ein Antrag auf eine Förderung des Projektes muss in schriftlicher Form als Konzept oder Projektbeschreibung, einschließlich einer Kosten- und Finanzierungsübersicht bis spätestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung des Beirates beim Stadtteilmanagement vorliegen. Die vom Stadtteilmanagement bereit gestellten Formulare sind zu verwenden. Die Termine können beim Stadtteilmanagement abgefragt werden.
- (4) Die Stadt Solingen prüft in Zusammenarbeit mit dem Vorsitz zunächst die Anträge, ob sie im Rahmen der Richtlinien des Förderprogramms Stadtumbau West förderfähig sind. Daraufhin entscheidet der Stadtteilbeirat über die Zuschüsse auf Grund vorliegender schriftlicher Projektvorschläge mit einfacher Mehrheit. Über die Entscheidungsfindung ist ein Protokoll zu führen, das der Stadt Solingen vorzulegen ist.
- (5) Der/dem Antragsteller/in wird Gelegenheit gegeben, ihr/sein Vorhaben persönlich dem Stadtteilbeirat zu erläutern. Nach Genehmigung des Zuschusses muss innerhalb von 6 Monaten mit der Umsetzung des Projektes begonnen werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten.
- (7) Die Stadt Solingen wird entsprechend den Beschlüssen des Beirates schriftliche Bescheide erteilen. Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden.
- (8) Als Anlage zum Antragsformular muss eine Erklärung, ob die/der Antragsteller/in allgemein oder für das betreffende Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt ist, hinzugefügt werden.

§ 5 Abstimmungen im Stadtteilbeirat

- (1) Der Stadtteilbeirat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Entscheidung müssen mind. 50% der Mitglieder anwesend sein. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied des Beirates hat eine Stimme. Falls Mitglieder des Beirates an einer Sitzung nicht teilnehmen können, können Vertreter/innen nach vorheriger Information des Vorsitzes eingesetzt werden. Jedes Mitglied ist selbst für die Benennung einer Vertreter/in verantwortlich. Liegt eine Befangenheit vor, indem ein Beiratsmitglied an einem beantragten Projekt in verantwortlicher Funktion beteiligt ist oder in anderer Form davon einen persönlichen oder beruflichen Nutzen hat, wird dieses Mitglied von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen.
- (2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse nicht öffentlich.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung nicht mehr gegeben, kann die Abstimmung im Nachgang der Sitzung per Email erfolgen. Hierzu erhalten alle Mitglieder durch das Stadtteilmanagement eine Information und Empfehlung der anwesenden Mitglieder. Das Stadtteilmanagement setzt eine Frist mit mind. 7 Tagen. Das Abstimmungsergebnis per Email wird im Protokoll ebenfalls vermerkt.
- (4) Der Beirat hat die Möglichkeit, Empfehlungen und Auflagen zu formulieren, die Bestandteil des Zuwendungsbescheids an den Träger sind.

§ 6 Zuschussvergabe und Verwendung der Mittel

- (1) Bei der Verwendung der Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei Aufträgen über 500 € ist dies zu belegen. Dies kann z.B. durch Einholen von drei Angeboten dokumentiert werden. Falls die Mittel aus dem Verfügungsfonds nur einen Teil der Gesamtkosten eines Auftrages ausmachen und die Auftragssumme über 2.500 netto liegt, ist Rücksprache mit der Stadt Solingen, Stadtdienst Stadtentwicklung zu halten, um die Vergabe abstimmen zu können. Bei Einhaltung dieser Regeln werden das Vergaberecht und insbesondere die Vergabeordnung der Stadt Solingen sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung der Mittel beachtet.
- (2) Die Zuschüsse dürfen kein Ersatz für die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen oder für dauerhafte Arbeitsverhältnisse sein. Eine mögliche Kofinanzierung muss im Antrag in der Kosten- und Finanzierungsübersicht aufgeführt werden und darf nicht durch Mittel erfolgen, die ihrerseits aus Mitteln der Städtebauförderung oder im Rahmen von EU-kofinanzierten Programmen eingeworben wurden (Verbot der Doppelfinanzierung).
- (3) Zusätzliche Einnahmen oder der Erhalt von Drittmitteln verringern die Höhe des Zuschusses.
- (4) Gefördert werden Sach- wie Materialkosten und Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe. Werden Mittel für Honorare für selbständige Tätigkeiten vergeben, so ist hierüber ein Honorarvertrag abzuschließen.
- (5) Für die Vorhaben soll eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden. Maßnahmen zur Öffentlichkeit müssen mit dem Stadtteilmanagement frühzeitig abgestimmt werden, damit die Publizitätsvorschriften des Fördergebers eingehalten werden.
- (6) Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung nach Abschluss des Projektes die Fertigstellung anzuzeigen und innerhalb von zwei Monaten die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form nachzuweisen. Hinzuzufügen ist:
 - ein kurzer Bericht (maximal zwei DIN A4 Seiten) über die Durchführung des Projekts/der Aktivität, möglichst mit Fotos
 - eine vollständige und nachvollziehbare Übersicht über die Kosten und die Finanzierung des Projekts (Einnahmen/Ausgaben)
 - Belege der Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit
 - Nachweis von Preisvergleichen analog zu den Vergaberichtlinien der Stadt Solingen und des Fördergebers
 - Ggf.: Inventarisierung angeschaffter Gegenstände
- (7) Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage von Zahlungsnachweisen/Belegen nach Prüfung durch die Stadt Solingen. Rechnungen und Zahlungsbelege sind im Original vorzulegen. Eine Vorfinanzierung erfolgt nicht.
- (8) Die über den Verfügungsfonds angeschafften beweglichen Gegenstände sind innerhalb des Bindungszeitraums von 5 Jahren grundsätzlich für andere gemeinnützige Vorhaben im Stadtteil Ohligs in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht gleichzeitig durch den Fördernehmer selbst benötigt werden. In Abstimmung mit der Stadt Solingen kann für einen Verleihvorgang eine angemessene Kautions sowie eine angemessene Instandhaltungsgebühr erhoben werden. Letztere ist zu dokumentieren, in getrennter Kasse zu führen und auf Verlangen der Stadt Solingen nachzuweisen; sie darf zweckgebunden nur für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen verwendet werden. Die Verfügbarkeit der Gegenstände ist offensiv und transparent bekannt zu machen.

- (9) Der Vorsitz stellt sicher, dass diese Verwaltungsrichtlinien eingehalten werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 28.04.2016 beschlossen. Sie treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt in Kraft.

Stadt Solingen, den 09.05.2016
i. V. H. Hoferichter
Stadtdirektor

Anlage 1
 Vorlage 505
 BV O/AMe
 ASUKM
 19.01.2015
 02.02.2015

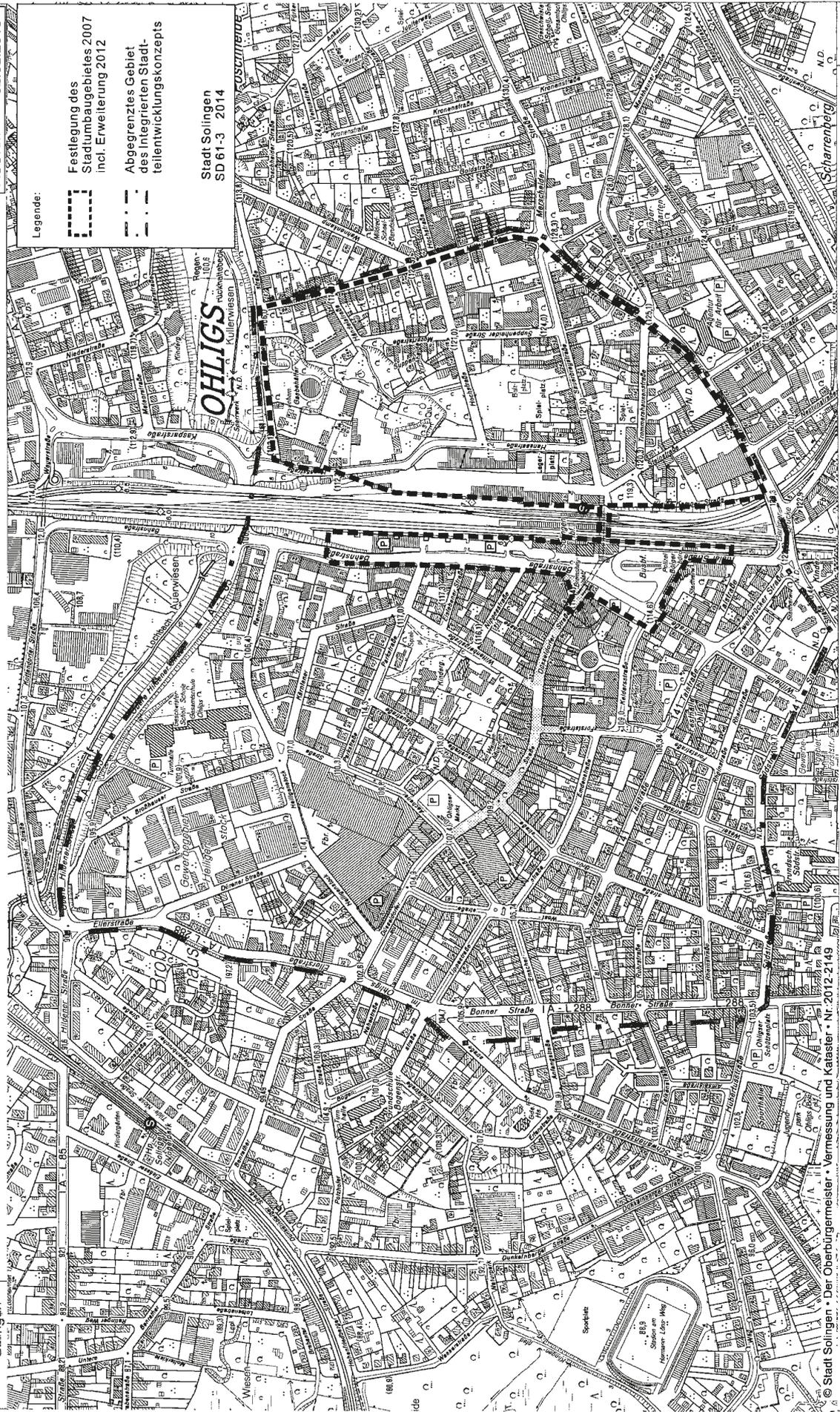
Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Solingen-Ohligs



Legende:

- Festlegung des Stadtumbauegebietes 2007 incl. Erweiterung 2012
- Abgegrenztes Gebiet des integrierten Stadtteilentwicklungskonzepts

Stadt Solingen
 SD 61-3 2014



M 1: 5000
 0 50 100 150 m
 1cm = 50m
 © Stadt Solingen • Der Oberbürgermeister • Vermessung und Kataster • Nr. 2012 2149